

Massnahmen	Konkret	In welcher Form	Wo melden / informieren
<p>Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige</p> <p>Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Angestellte</p> <p>Auch für die Gruppen, welche nicht kurzarbeitsberechtigt sind, hat der Bundesrat Unterstützungsinstrumente gefunden.</p>	<p>Selbständig Erwerbende</p> <p>Selbständig Erwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, werden entschädigt. Eine Entschädigung ist für folgende Fälle vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eltern mit Kindern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist; • Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen; • Selbständigerwerbende, die wegen den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einen Erwerbsausfall erleiden. <p>Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 16. April 2020 beschlossen, den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz auszuweiten. Eine Entschädigung erhalten neu auch die Selbständigerwerbenden, die nur indirekt von den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen sind, weil sie zwar weiterarbeiten dürfen, aber wegen den Massnahmen weniger oder keine Arbeit mehr haben, wie beispielsweise Taxifahrer.</p>	<p>Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Bruttoerwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag (30 Taggelder pro Monat). Den Höchstbetrag des Taggeldes erreichen Arbeitnehmende mit einem durchschnittlichen Monatslohn von 7350 Franken (7350 X 0,8 / 30 Tage = 196 Franken/Tag).</p> <p>Der Anspruch für Selbständigerwerbende beginnt am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, also frühestens am 17. März 2020. Das gilt auch für die Entschädigung für indirekt Betroffene im Härtefall, die der Bundesrat erst am 16. April beschlossen hat. Sie gilt ebenfalls rückwirkend ab dem 17. März 2020.</p> <p>Der Anspruch endet, sobald die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus aufgehoben werden. Die Entschädigung für indirekt Betroffene im Härtefall wird für maximal zwei Monate ausbezahlt, also vom 17. März bis zum 17. Mai 2020.</p>	<p>Bei der AHV-Ausgleichskasse</p> <p>Die Entschädigung wird <u>nicht automatisch ausgerichtet</u>. Anspruchsberechtigte müssen die Entschädigung selber bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse beantragen. Die Ausgleichskasse überweist die Entschädigung anschliessend direkt an die Person. Zuständige Ausgleichskasse ist die AHV-Ausgleichskasse, die die Beiträge erhebt.</p> <p>Für die Beratung ist immer diejenige Ausgleichskasse zuständig, bei welcher die Betroffenen ihre AHV-Beiträge abrechnen (wie bei der EO und der Mutterschaftsentschädigung) Diese Ausgleichskasse nimmt auch die Anmeldung entgegen und ist für die Auszahlung zuständig. Wer eine Anmeldung einreicht, muss wissen, dass die Entschädigungsleistung nicht im Voraus ausbezahlt wird. Es handelt sich um eine nachschüssige Leistung, die im Folgemonat bezahlt wird. Zwischen Anmeldung und Auszahlung liegt deshalb in der Regel ein Monat.</p> <p>Merkblatt: http://www.ahv-iv.ch/p/6.03.d</p> <p>SVA Zürich: https://www.svazurich.ch/internet/de/home/produkte/coronavirus-pandemie.html</p>

Massnahmen	Konkret	In welcher Form	Wo melden / informieren
<p>Ausdehnung der Kurzarbeit</p> <p>Das Instrument der Kurzarbeitsentschädigungen ermöglicht, vorübergehende Beschäftigungseinbrüche auszugleichen und die Arbeitsplätze zu erhalten. Durch die aktuelle wirtschaftliche Lage werden die Kurzarbeitsentschädigungen ausgeweitet. Weiter soll die Beantragung vereinfacht werden:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Neu kann die Kurzarbeitsentschädigung auch für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen, Stundenlöhner und für Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ausgerichtet werden. • Der Arbeitsausfall für Personen in einem Lehrverhältnis ist jetzt anrechenbar werden. • Ausserdem kann Kurzarbeitsentschädigung neu auch für arbeitgeberähnliche Angestellte ausgerichtet werden. Als arbeitgeberähnliche Angestellte gelten z.B. Gesellschafter einer GmbH oder AG, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten. Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten, können nun auch von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren. Sie sollen eine Pauschale als Kurzarbeitsentschädigung für eine Vollzeitstelle geltend machen können. • Die Karenzfrist (Wartefrist) für Kurzarbeitsentschädigungen wird aufgehoben. • Im Bereich der Abwicklung der Gesuche sowie der Zahlungen von KZA wurden noch dringliche Vereinfachungen vorgenommen. Damit wird bspw. eine Bevorschussung von fälligen Lohnzahlungen via KAE möglich. • Der Kreis der Anspruchsberechtigten für KAE wird auf mehr Angestellte auf Abruf ausgeweitet. Bisher hatten sie, wenn der Beschäftigungsgrad um mehr als 20 Prozent schwankte, keinen Anspruch auf KAE. Jetzt können sie in die Anträge einbezogen werden, sofern sie während mindestens sechs Monaten im gleichen Unternehmen gearbeitet haben. 	<p>Für den Arbeitsausfall erhalten Sie eine Kurzarbeitsentschädigung. Diese beträgt 80 % des Verdienstauffalls, d.h. 80 % des wegfallenden Lohns.</p> <p>Gesellschafter einer GmbH oder AG, die im Betrieb mitarbeiten und einen Lohn beziehen, können auch von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren.</p> <p>Mitarbeitende Eheleute und eingetragenen Partner oder Partnerinnen, Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgebend beeinflussen können, erhalten eine Pauschale von CHF 3320 als massgebender Verdienst für eine Vollzeitstelle.</p> <p>Kurzarbeit wird innerhalb von 2 Jahren während höchstens 12 Abrechnungsperioden (Monaten) ausgerichtet.</p>	<p>Download Formular Kurzarbeit Kanton Zürich: https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitslosenversicherung/kurzarbeit/KurzarbeitCoronavirus/formular-voranmeldung-kurzarbeit/jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/formular_voranmeldung.spooler.download.1584989660199.xlsx/KAE-Voranmeldung-Coronavirus.xlsx</p> <p>Wichtig: Betroffene sollen sich <u>sofort</u> für Kurzarbeit melden.</p> <p>Die Arbeitslosenkasse rechnet grundsätzlich ab dem 17. März 2020 ab. Das auf der Verfügung der Arbeitslosenversicherung vermerkte Startdatum gilt nicht.</p> <p>Das Wichtigste zur Kurzarbeit: https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/coronavirus_informationen_awa/kurzarbeitsentschaedigung-einfach-erklaert.html</p>

Massnahmen	Konkret	In welcher Form	Wo melden / informieren
<p>Liquiditätshilfen für Unternehmen (Kredite)</p> <p>Aufgrund der Schliessung von Betrieben sowie Nachfrageeinbrüchen verfügen zahlreiche Unternehmen trotz Kurzarbeitsentschädigung für ihre laufenden Kosten über immer weniger liquide Mittel. Mit verschiedenen Massnahmen soll verhindert werden, dass grundsätzlich solvente Unternehmen in Schwierigkeiten geraten.</p>	<p>Soforthilfe mittels verbürgter COVID-Überbrückungskredite: Damit betroffene KMUs (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen) Überbrückungskrediten von den Banken erhalten, wird der Bundesrat ein Garantieprogramm im Umfang von 20 Milliarden CHF aufgleisen. Dieses Programm soll auf bestehenden Strukturen der Bürgschaftsorganisationen aufbauen.</p> <p>Auch der Kanton Zürich sichert den Banken Kredite ab.</p>	<p>Betroffene Unternehmen sollen rasch und unkompliziert Kreditbeträge bis zu 10% ihres Jahresumsatzes oder maximal 20 Mio. CHF erhalten. Dabei sollen Beträge bis zu 0,5 Millionen CHF von den Banken sofort ausbezahlt werden und vom Bund zu 100% garantiert werden. Darüber hinaus gehende Beträge sollen vom Bund zu 85% garantiert werden und eine kurze Bankprüfung voraussetzen.</p> <p>Der Zinssatz für einen Bürgschaftskredit bis CHF 500'000.- liegt bei 0%. Ab 500'000.- bis 20 Mio. liegt der Zinssatz bei 0,5%. Hier finden Sie eine Liste mit den Banken, die COVID-19-Kredite gewähren: https://covid19.easygov.swiss/banken/</p>	<p>Wichtig: So reichen Sie Ihr Gesuch für Ihren COVID-19-Kredit ein:</p> <p>Der Kreditantrag wird ab Donnerstag nach Inkrafttreten der Verordnung auf der Webseite https://covid19.easygov.swiss/ verfügbar sein.</p>
<p>Bürgschaften für KMU</p> <p>Der BR hat zur Unterstützung von KMU in Liquiditätsschwierigkeiten das Spezialregime Bürgschaftswesen beschlossen. Den KMU mit finanziellen Engpässen stehen ab sofort bis zu 580 Millionen Franken an verbürgten Bankkrediten zur Verfügung.</p>	<p>Alle Branchen ausserhalb der Landwirtschaft sowie Unternehmen unterschiedlicher Grösse sind berechtigt, Gesuche für Bürgschaften einzureichen.</p>	<p>Gestützt auf das Bundesgesetz über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU können vier anerkannte Bürgschaftsorganisationen Unternehmen jeder Grösse Bürgschaften bis zu eine Million Franken gewähren. Die mittels Bürgschaften erhaltenen Bankkredite müssen zurückbezahlt werden. Der Bundesrat erleichtert zudem die Bedingungen für eine Bürgschaft.</p>	<p>Bürgschaftsgesuche sind direkt an die zuständigen Bürgschaftsorganisationen zu richten.</p> <p>Download Merkblatt des SECO: https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Standortfoerderung/KMU-Politik/B%C3%BCrgschaftswesen%20f%C3%BCr%20KMU/merkblatt_spezialregime_buergschaftswesen.pdf.download.pdf/Merkblatt_Spezialregime_B%C3%BCrgschaftswesen.pdf</p> <p>Homepage für die für den Kanton Zürich verantwortlichen BGOST: http://www.bgost.ch/</p>

Weitere Anlaufstellen

Zinsloser Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen (AHV/IV/EO/ALV)

Reduziert sich wegen der behördlichen Massnahmen Ihr Einkommen aus selbständiger Tätigkeit? Teilen Sie der SVA das voraussichtliche neue Jahreseinkommen online mit, damit die **Akontorechnungen anpasst werden können**.

<https://www.svazurich.ch/internet/de/home/produkte/ahv/beitragspflicht/selbstaendigerwerbende/akontozahlungen-anpassen.html>

Brauchen Sie einen **Zahlungsaufschub**? Bitte nehmen Sie bei **Liquiditätsengpässen** umgehend Kontakt mit der SVA auf.

<https://www.svazurich.ch/internet/de/home.html>

Hilfe für Selbstständigerwerbende in finanziellen Schwierigkeiten.

Nehmen Sie Kontakt mit **Ihrer Gemeinde** (und Ihrer Hausbank) auf. Der Kanton stellt den Gemeinden Gelder für Soforthilfe zur Verfügung.

Stundung von Steuern bei Liquiditätsengpass

Zuständig ist für die Staats- und Gemeindesteuer das **Gemeindesteueramt** und für die direkte Bundessteuer das **kantonale Steueramt**. Die Finanzdirektion hat die Steuerämter von Gemeinden und Kanton an, solche Stundungs- und Ratenzahlungsgesuche grosszügig und rasch zu behandeln.

Kantonale Hotline für betroffene Unternehmen und Selbstständigerwerbende

Neben den bereits bestehenden Auskunftsstellen richtet die Finanzdirektion eine Hotline ein, um betroffene Unternehmen und Selbstständigerwerbende zu beraten, soweit sie sich nicht eigenständig orientieren können.

Corona Hotline Kanton Zürich

Telefon Nummer: 0800 044 117

Die Internetseiten vom Kanton zum Paket für die Wirtschaft aufgeschaltet:

www.vd.zh.ch/wirtschaft-coronavirus

Dort sind wichtige Hinweise für kleine und mittlere Unternehmen, Selbständige und gemeinnützige Informationen zu finden.

Auf den Internetseiten ist auch **ein Kontaktformular** aufgeschaltet. Ein neu eingerichtetes **Mailcenter** bei der Finanzdirektion wird die Anfragen beantworten bzw. zur Erledigung an die zuständigen Stellen weiterleiten.

Das Mailcenter ergänzt die bestehende kantonale Coronavirus-Hotline 0800 044 117 (täglich von 7 bis 23 Uhr).

Weitere Anlaufstellen

<p>SECO Infoline für Unternehmen</p> <p>Bei Fragen zur Kurzarbeit, Massnahmen des Bundesrats etc.</p> <p>Tel: +41 58 462 00 66 Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr.</p>	<p>Versicherung</p> <p>Melden Sie Ihre Schäden (auch Mietauslagen etc.) bei der Betriebsausfallversicherung bzw. Betriebsunterbruchversicherung als Schaden an.</p>	<p>Informationen und Empfehlungen für die Arbeitswelt</p> <p>Unternehmen müssen die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz einhalten. Die Anzahl der anwesenden Personen ist entsprechend zu limitieren, und Menschenansammlungen sind zu verhindern. Dies gilt auch für Kunden- und Servicearbeiten.</p> <p>https://www.kgv.ch/sites/default/files/aktuell/dokumente/So%20sch%C3%BCtzen%20wir%20uns.pdf</p>	<p>Schutz der Arbeitnehmenden vor dem Coronavirus auf Baustellen</p> <p>Das SECO hat ein Merkblatt für Arbeitgeber zum Schutz der Mitarbeitenden vor dem Coronavirus verfasst.</p> <p>Download Merkblatt: https://www.suva.ch/-/media/static-picturepark-assets/uncategorized/4/3/1/7/6/43176-1--merkblatt-gesundheitsschutzcovid19dv20originalde43176pdf.pdf?lang=de-CH&dl=0</p> <p>Für die Bauwirtschaft wurde eine Checkliste erstellt.</p> <p>Download Checkliste: https://www.suva.ch/-/media/static-picturepark-assets/uncategorized/4/3/1/7/5/43175-1--checkliste-baustellencovid19d20originalde43175pdf.pdf?lang=de-CH&dl=0</p>	<p>Medizinische Fragen zur Corona-Krankheit</p> <p>Bei Fragen zu Ansteckung und Risiken, Symptome, Diagnose und Behandlung</p> <p>Ärztefon (24h) 0800 33 66 55</p> <p>Infoline BAG Coronavirus: +41 58 463 00 00, täglich 24 Stunden</p> <p>Wichtigste Fragen/Antworten: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/haeufig-gestellte-fragen.html</p>
--	--	---	---	--

Mietverhältnis

Aufgrund der Corona-Maßnahmen sind viele Geschäfte derzeit geschlossen. Mieterinnen und Mieter befürchten, ihre Mieten nicht mehr bezahlen zu können. Der Bundesrat sieht davon ab, in die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Mieterinnen und Mietern sowie Vermieterinnen und Vermietern einzugreifen. **Vielmehr ruft er die betroffenen Mietparteien eindringlich dazu auf, im Dialog konstruktive und pragmatische Lösungen zu finden.**

Falls Sie die Miete nicht bezahlen können, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Vermieter auf und Verlangen Sie eine Stundung.